

III.

Die materiellrechtliche Verfügungsgewalt des Königs

1. Unter den Ottonen und Saliern:
Reichsgut iure hereditario

Der Kompromiß, der zu der Anerkennung des Königtums Heinrichs I. durch die Herzöge Arnolf von Baiern und Burchard von Schwaben führte, war mit einem recht weitgehenden materiellrechtlichen Verzicht auf die königliche Verfügungsgewalt über das Reichsgut verbunden. Nachdem die beiden oberdeutschen Herzöge den Liudolfinger als König und damit als obersten Herrn des Reichsgutes anerkannt hatten¹⁾, bestätigte dieser sie formell in ihrem Herzogtum, überließ ihnen das in dessen territorialem Bereich gelegene Reichsgut in *beneficium regis iure hereditario* und gestand ihnen damit die *de-facto-erbliche* Landeshoheit zu. Das Königtum sanktionierte damit auch das Zugeständnis der Herzöge an den Hochadel ihres Territoriums, durch das dieser seinen Leihbesitz auf Herrn- und Mannfall nunmehr *iure hereditario* besaß.

Mit dem Zugeständnis der *de-facto-Erblichkeit* des Reichsguts hatte sich Herzog Arnolf wohl bereits in den ersten Jahren seiner Herrschaft noch unter König Ludwig d. K. die Unterstützung des bairischen Hochadels gesichert. Als König Konrad mit dem Hochadel Baierns über das Erbrecht am Reichsgut sodann aneinandergeriet, schlug sich dieser auf die Seite Herzog Arnolfs und ermöglichte diesem, aus seinem ungarischen Exil zurückzukehren und sich gegen König Konrad militärisch zu behaupten²⁾. Ein Jahrhundert später galt den Ungarn der Besitz von Reichsgut *iure hereditario* als ein so charakteristisches Privileg der benachbarten Baiern, daß sie K. Heinrich III. im Jahre 1044 baten, er möge auch ihnen die *Lex Baioarica* zugestehen³⁾.

¹⁾ Die Quellen sind zusammengestellt bei Kurt Reindel, Die bayerischen Luitpoldinger 893—989. Sammlung und Erläuterung der Quellen. (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N.F. 11, 1953) S. 119 ff. Auf das angebliche Gegenkönigtum Arnulfs werde ich in einer eigenen Untersuchung eingehen.

²⁾ Ebenda S. 116 ff.

³⁾ Herimanni Augiensis Chronicon, ed. G. H. Pertz, MGH SS 5 S. 125: *Ungarios petentes lege Baioarica donavit*. In den *Annales Altahenses maiores*, recog. E. L. B. von Oefele, MGH Scr. rer. Germ. (1891²) S. 37 wird dagegen vom deutschen Recht gesprochen. So heißt es zu 1044: *Illis (= Hungariis) etiam petentibus concessit rex scita Teutonica*. Vgl. dazu Mitteis, Lehnrecht S. 246.